

Schulanfangszeitung

DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES FÜR ALLE SCHULARTEN

Für das Schuljahr

2024/2025

Schönheitsideale im Internet	Seite	4
Neu im Schuljahr 2024/25	Seite	6
Handyverbot an Schulen – pro und contra	Seite	14
Schul-Apps im Überblick	Seite	16
Beihilfen und Unterstützungen	Seite	20



Für Ihre Kinder
mit Liebe gekocht 

nachhaltig und
in BIO-Qualität

mit besten
Zutaten
aus unserer
Umgebung

täglich frisch
für Kindergärten,
Schulen und Feriencamps

Schau rein
auf Instagram



Weil Kinder
Kinder sind!

www.gourmet-kids.at

INHALT

- 4 Schönheitsideale im Internet
- 6 Neu im Schuljahr 2024/25
- 8 Gelebte Schulpartnerschaft
- 9 Schulpartnerschaft in der Praxis
- Abkürzungsverzeichnis
- 10 Das Schulforum
- 11 Der Schulgemeinschaftsausschuss
- 12 Terminplan für Elternvereine und Schulpartner/innen
- 14 Handyverbot an Schulen – pro und contra
- 15 Sieben Gründe für einen Religionsunterricht
- 16 Hilfreiche Schul-Apps
- 18 Service & nützliche Informationen
- 19 FREI DAY – Lernformat für Zukunftsprojekte
- 20 Beihilfen und Unterstützungen
- 22 Vortragsreihe: Vater sein, verpass nicht die Rolle
deines Lebens
- 24 Ferien und wichtige Termine im Schuljahr 2024/25

IMPRESSUM:

„ehe + familien“ Ausgabe 2a/2024

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion: Katholischer Familienverband Österreichs, 1010 Wien,
Spiegelgasse 3/3/9, Tel. 01-516 11/ 1400, E-Mail: info@familie.at, www.familie.at

REDAKTION: Mag^a. Rosina Baumgartner, MMag^a. Andrea Kahl, Mag^a. Julia Standfest, Kirstin Wibihail, BA
LEKTORAT: Mag^a. Eva Lasslesberger

GRAFIK: dieFalkner Werbeagentur

DRUCK: Rötzerdruck

VERLAGS- UND HERSTELLUNGORT: Wien | DVR 0116858

ANMERKUNG: Auch wenn in den Texten nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle Formulierungen
gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen.

© Christopher Erben



Andrea Kahl,
Leiterin Schularbeitskreis
des Katholischen Familienverbandes

Entfaltung und Wohl unserer Kinder

Schönheitsideale im Internet, Für und Wider zum Handyverbot an Schulen, Argumente für einen katholischen Religionsunterricht, FREI DAY – bei der Entstehung dieser Ausgabe habe ich mich gefragt, was denn die gemeinsame Überschrift für all diesen bunten Blumenstrauß an Themen ist. Die Antwort war leicht zu finden: Es geht um die Entfaltung und das Wohl unserer Kinder.

Jede/r die/der mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, kennt die Sorge, wie wir unsere Kinder gut und unbeschadet durch diese sich schnell verändernden Zeiten bringen. Sie sind Menschen, die sich immer mehr zum Menschen entwickeln, so die Ansicht seit der Antike, über die Aufklärung bis vielerorts heute noch. „Werde, wer du bist!“ Aber im Alltag erleben wir oft Überlastung, Sinn- und Zwecklosigkeit, Anpassungszwang, ...

Was dient nun dem Wohl und der Entfaltung des Kindes? Dazu sind in dieser Ausgabe Anregungen zu finden. Wer oder was trägt tatsächlich dazu bei, Identitätssinn (Schönheitsideale), Gemeinschaftssinn (Handyverbot), Wertebewusstsein (Religionsunterricht), Bildung zu fördern und zu stärken? Inwieweit das Hinterfragen der herrschenden Schönheitsideale, ein zurückhaltender Gebrauch des Handys, der Religionsunterricht oder ein Kinderschutzkonzept an Schulen dazu beitragen können, sind Themen dieser Ausgabe.

Sehr freue ich mich über die Vorstellung des Schulprojekts/Schulversuchs „FREI DAY“, das Schule neu denkt, den Schülerinnen und Schülern den Freiraum einräumt, den sie mit ihren Themen und ihren Ideen gestalten können. Damit denken sie nicht nur Zukunft und erleben sich als Gestalter/innen dieser, sondern erfahren auch sich selbst als wertvoll und wirkmächtig. Es wird also nicht gejamert, sondern es werden jede Menge Möglichkeiten vorgestellt, die Hilfestellung bei Entscheidungen bieten können.

Sollte ich es in einem Bild sagen, so kommt mir der Schutzengel in den Sinn, der behütend und leitend das Kind sicher über die Brücke des reißenden Baches geleitet. Mit diesem Bild wünsche ich Ihnen ein zuverlässiges, freudiges und auch erfolgreiches neues Schuljahr, bei dem Ihnen die Schulanfangszeitung ein wertvoller Begleiter sein mag.

Zum Abschluss noch zwei Veranstaltungstipps im nächsten Schuljahr:

- Gemeinsam Kochen mit Koch PEKO – Kochshow
28. September 2024, 10 Uhr online
- Enquete Kritische Medienkompetenz: Wie Eltern unterstützen können
11. April 2025, Salzburg, St. Virgil

Wie denken Sie über das aktuelle Bildungssystem? Schreiben Sie uns Ihre Gedanken oder Wünsche an bildung@familie.at!

bezahlte Anzeige



Begleitung und fundierte Bildung von Kindern und Jugendlichen



www.vffb.or.at

50+ Bildungs-
einrichtungenfür alle Altersstufen –
von der Krabbelstube bis
zum Kolleg

19 Standorte

7000+ Kinder und
Jugendliche

© AdobeStock

www.vffb.or.at



© Ground Picture/Shutterstock.com

Schönheitsideale – geformt von Social Media?

Sie heißen NYANE, twenty4tim oder Jeffree Star und sind in ihrer Welt Superstars. Ihre Welt, das ist das World Wide Web. Auf Instagram, TikTok und YouTube werden ihre Beiträge von Millionen Followern und Fans geliked, geklickt, geshared und mit Sponsoringverträgen, eigenen Kosmetiklinien und Promi-Auftritten verdienen Influencer/innen Millionen.

Julia Standfest

Das Nettovermögen des amerikanischen, 38-jährigen Make-Up Artisten Jeffree Star beträgt rund 200 Millionen US-Dollar. Als er 2018 im Wiener Kaufhaus Gerngross seine Kosmetiklinie vorstellte, legten über 1.000 junge Fans den Verkehr mit einem Kreischkonzert lahm.

Influencer/innen vermitteln ihren Fans das Gefühl von Nähe, dass man über die sozialen Medien mit ihnen in Kontakt treten kann, dass sie dieselben Themen beschäftigen wie ihre Fans und dass man – mit den richtigen Produkten – auch ein wenig so sein kann wie das berühmte Vorbild.

ACHT VON ZEHN JUGENDLICHEN FOLGEN INFLUENCER/INNEN

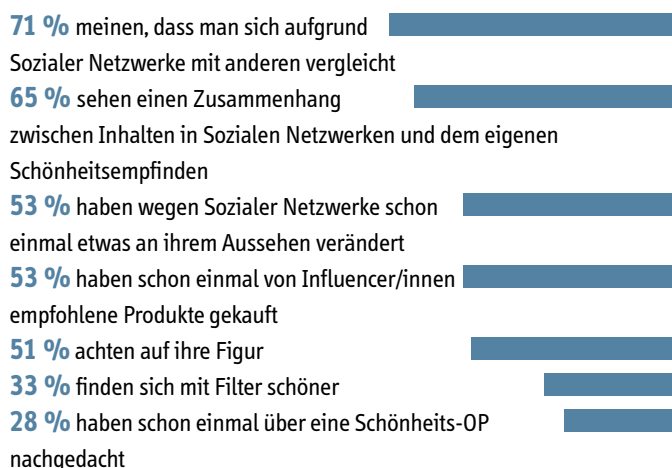
Eine aktuelle von saferinternet.at in Auftrag gegebene Studie zum Thema: „Schönheitsideale im Internet“ zeigt, dass 84 Prozent der 400 befragten Jugendlichen Influencer/innen auf Sozialen Medien folgen, 53 Prozent schon einmal von ihnen empfohlene Produkte gekauft haben und sieben von zehn Jugendlichen glauben, dass zum Beispiel Fitness-Influencer/innen Einfluss auf Kinder und Jugendliche haben. Und mehr als ein Viertel der Jugendlichen hat schon einmal über eine Schönheitsoperation nachgedacht. Wenngleich rund 70 Prozent der befragten Jugendlichen mit ihrem Aussehen zumindest „eher zufrieden“ sind, wirken sich Soziale Netzwerke auf die Selbstwahrnehmung aus und beeinflussen, ob man sich selbst schön findet oder nicht (siehe Grafik). So sind es vor allem die Influencer/innen aus den Bereichen Beauty und Fitness, die großen Einfluss auf Kinder und Jugendliche haben und dazu beitragen, dass unrealistischen Schönheitsidealen nachgeeeifert wird. Entsprechend groß ist damit der Druck auf Jugendliche, unrealistischen Körperbildern zu entsprechen. Dazu kommen

dann vielleicht noch Fotos von jungen Menschen, die nicht einmal existieren, weil sie durch Künstliche Intelligenz erzeugt wurden.

STRATEGIEN GEGEN DEN SCHÖNHEITSWAHN

Selbstreflexion, ein guter Umgang mit Sozialen Netzwerken und gegenseitige Unterstützung sind lt. Studie Strategien von Jugendlichen, dem Schönheitswahn im Internet zu begegnen. Jugendliche versuchen an ihrer

SCHÖNHEITSEMPFINDEN UND SOCIAL MEDIA



Selbstwahrnehmung und Selbstakzeptanz zu arbeiten und einen „Reality Check“ zu machen – also „rausgehen und schauen, wie die Leute wirklich sind“. Ein bewussterer Umgang mit Sozialen Netzwerken – weniger Zeit dort zu verbringen oder Social-Media-Pausen einzulegen – ist eine weitere Möglichkeit. Und nicht zuletzt ist es auch hilfreich, wenn sich Jugendliche gegenseitig Komplimente über ihr Aussehen machen oder gemeinsam über stressige Inhalte lachen.

„Im Internet sieht man nicht immer die Wahrheit, das wissen wir“, sagt die 19-jährige Alina im Gespräch mit der Schulanfangszeitung. Sie hat mit Social Media ihre gesamte Teenagerzeit verbracht und weiß, wovon sie spricht. „Natürlich kenne ich Influencer und schaue mir ihre Beiträge auch gerne an, wenn sie mir vorgeschlagen werden. Aber ich weiß auch, dass nicht alles echt ist im Netz“, so die junge Frau. Ob sie Druck verspürt? „Eigentlich nicht. Ich weiß ja, dass das nicht die Realität ist. Ich hingegen bin echt und einzigartig und das sind wir alle – einzigartig und perfekt.“

Ihr hilft das Wissen um Inhalte, um besser damit umzugehen: „Wir hatten in der Schule einen Kurs, in dem wir gesehen haben, wie schnell man Content verändern kann – etwa ein Video oder wie schnell Fotos bearbeitet werden können. Das war sehr spannend und hat sehr viel geholfen.“

ALTERSSPERREN DER NETZWERKE ERNST NEHMEN

Gefahr für sich sieht sie in Sozialen Medien keine, wohl aber für jüngere Mädchen: „Ich bin jetzt 19. Da kann man vieles schon besser abschätzen. Aber ich glaube für 12-/13-jährige Mädchen kann es sehr wohl sehr schwierig werden.“ Besonders kritisch ist für Alina, wenn sehr junge Mädchen nicht nur Content konsumieren, sondern auch produzieren: „Wenn ich sehe, wie 13-jährige Videos posten, wo sie sich fertigmachen zum Ausgehen und dann sehr viele erwachsene Männer das mit anzüglichen Kommentaren liken, gibt mir das zu denken“, so die junge Erwachsene. Sie findet es daher gut, dass bei solchen Posts Soziale Netzwerke immer öfter korrigierend eingreifen und Inhalte sperren: „Ganz ehrlich, das ist besser für die Mädels, bevor sie das alles lesen“, ist Alina überzeugt. Daher machen die Alterssperren der Netzwerke Sinn. So muss man für TikTok mindestens 13 Jahre alt sein, um es zu nutzen, ab 18 Jahren darf

SOZIALE NETZWERKE ALTERSBESCHRÄNKUNGEN

ab 13 Jahren



Facebook



Instagram



Snapchat



TikTok



X
(vormals Twitter)

ab 16 Jahren



YouTube
Ausnahme: YouTube Kids



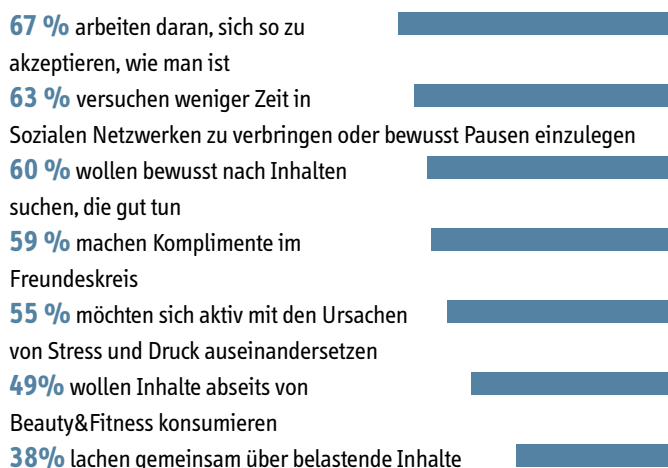
WhatsApp

ANGEBOTE FÜR ELTERN UND JUGENDLICHE

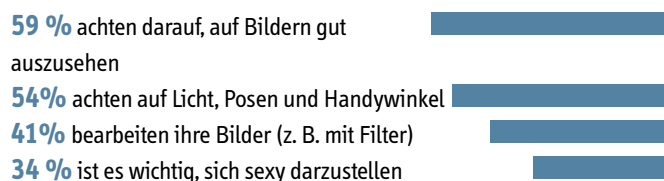
Auf der Webseite www.saferinternet.at finden Jugendliche, Eltern und Lehrende kostenlose Ratgeber, Broschüren und praktische Tipps zum Thema digitale Medien. Die ISPA-Broschüre „Schönheitsideale im Internet“ unterstützt mit Tipps für einen selbstbestimmten Umgang mit körperlichen Idealvorstellungen im Internet und auf Sozialen Medien. www.ispa.at/wissenspool/broschueren

man Videos posten. „Das wissen viele nicht, aber das macht schon Sinn und Eltern sollten einfach ein Auge darauf haben.“ Alina rät den Eltern sich für die digitale Welt der Kinder zu interessieren, mit ihnen über die Inhalte, die sie anschauen, die sie begeistern und toll finden zu sprechen. Die pädagogische Leiterin von Saferinternet.at, Barbara Buchegger, bestätigt das: „Eltern spielen eine Schlüsselrolle dabei, Jugendliche im Umgang mit Schönheitsidealen im Internet zu unterstützen und ein gesundes, körperbezogenes Selbstbild zu fördern“, so Buchegger. „Die Jugendlichen selbst sehen die Familie als entscheidenden Ort der Aufklärung und betonen, dass der Umgang mit diesen Idealen primär von den Eltern erlernt werden sollte.“

STRATEGIEN GEGEN NEGATIVE EINFLÜSSE



GUTES AUSSEHEN IST AUCH ONLINE WICHTIG



Quelle: Jugendstudie „Schönheitsideale im Internet“

Die Studie „Schönheitsideale im Internet“ wurde vom Institut für Jugendkulturfor-schung und Kulturvermittlung im Auftrag des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) und der ISPA – Internet Service Providers Austria im Rahmen der EU-Initiative Saferinternet.at durchgeführt. Im Befragungszeitraum (Dezember 2023) nahmen 400 Jugendliche im Alter von 11 bis 17 Jahren teil, repräsentativ nach Alter, Geschlecht und Bildungshintergrund. Zusätzlich wurden vier Fokusgruppen-Gespräche mit insgesamt 56 Jugendlichen zwischen 13 und 19 Jahren durchgeführt. Nähere Infos und Download der Studie: www.saferinternet.at/news

Neu im Schuljahr 2024/25



■ DEUTSCHFÖRDERUNG

Aufgrund neuer Regelungen wurde der Leitfaden zur Deutschförderung im Jänner 2024 aktualisiert. Wichtige Änderungen auf einen Blick:

- Flexibilisierung der MIKA-D-Testzeiträume; dies ermöglicht auch in Deutschförderklassen die MIKA-D-Testung während des Semesters. MIKA-D ist ein standardisiertes Messverfahren zur Feststellung der Deutschkompetenz von Kindern und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache.
- Ein Wechsel in eine Regelklasse auf Basis des MIKA-D-Testergebnisses ist nun auch während des Semesters möglich.
- Für die Teilung von Gruppen bzw. Teamteaching in der Deutschförderung werden bundesweit jährlich zusätzlich € 10 Mio. zur Verfügung gestellt.

■ ÜBERARBEITETER ERLASS MEDIENBILDUNG

Seit Jänner 2024 gibt es eine überarbeitete Version des Grundsatzerlasses Medienbildung (die Basis für schulische Medienbildung), bei dem der Fokus stärker auf die Medienkompetenz (Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung) der Schüler/innen gelegt wird. Der Medien-erlass kann auf der Website des Bildungsministeriums (www.bmbwf.gv.at) eingesehen werden. Der Katholische Familienverband Österreich veranstaltet am 11.4.2025 zu dem Thema ein Enquete.

■ SCHULAUTONOMIE AN ALLGEMEIN HÖHERBILDENEN SCHULEN (AHS)

Die Autonomie an AHS wird ab dem Schuljahr 2024/25 weiter ausgebaut. Dies beinhaltet:

- Individualisierung durch Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation – Ausweitung der schulorganisatorischen Autonomie
- Schulautonome Festlegung der Anwendung der Bestimmungen über die ganzjährige oder semestrierte Oberstufe
- Überführung der Schulversuche NOVI/MOST

- Gleiche Dauer des Winter- und des Sommersemesters in abschließenden Klassen
- ILB (= Individuelle Lernbegleitung) – steht allen mindestens 3-jährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe zur Verfügung.
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer bilingualen Schulform (Englisch/Deutsch) an AHS
- Erweiterung der schul- sowie schülerinnen- und schülerzentrierten Schulautonomie in Form eines Kurssystems im Lehrplan
- Öffnung von Spielräumen im autonomen Bereich der Stundentafel sowie in der Unterrichtsorganisation an AHS (z.B. Flexibilisierung der Schularbeitenregelung, Einführung eines ORG mit autonomer Schwerpunktsetzung)
- Überführung von Schulversuchen und Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten

■ VORWISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN/ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Mit dem Schuljahr 2024/2025 wird die Abschlussarbeit in den berufsbildenden Fachschulen abgeschafft; an der AHS wird die bisherige Vorwissenschaftliche Arbeit (VWA) zur abschließenden Arbeit, die völlig neue Medienformate zulässt; das kann ein Multimedienprodukt, eine Videoreportage, ein Podcast oder eine empirische Erhebung sein. Bis inklusive dem Schuljahr 2028/29 können die AHS-Schüler/innen wählen, ob sie eine abschließende Arbeit machen wollen oder zusätzlich in einem Fach schriftlich oder mündlich maturieren.

■ KINDERSCHUTZKONZEPTE AN SCHULEN

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird an allen Schulen in ganz Österreich ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept mit Risikoanalyse eingeführt. Weiters müssen Kinderschutzteams gebildet, Verhaltenskodizes etabliert und klare Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen definiert werden.



UNTERNEHMER
FÜHRERSCHHEIN

Einen Schritt voraus sein mit dem Unternehmerführerschein®

Einfach und schnell zu mehr Wirtschafts- und Finanzwissen sowie unternehmerischer Kompetenz!

Jedes Modulzertifikat des Unternehmerführerscheins® der Wirtschaftskammer Österreich

- + stärkt den Unternehmergeist
- + zeugt von Eigeninitiative, Ausdauer und hoher Motivation
- + bringt einen Bewerbungsvorteil bei Praktika, Sommerjobs und Studienplätzen
- + sichert einen klaren Vorsprung an Fachhochschulen und Universitäten
- + Alle vier positiv absolvierten Module des Unternehmerführerscheins® sind der Unternehmerprüfung gesetzlich gleichgestellt



■ EUROPA ERLEBEN – SCHULKLASSEN NACH BRÜSSEL

Anlässlich des Europäischen Jahres der Jugend wird ein verstärkter Fokus auf Brüssel-Besuche junger Menschen gelegt. Das Bundeskanzleramt fördert Reisen zu EU-Institutionen mit bis zu 250 Euro pro Person; die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich finanziert im Rahmen der Initiative „EU erfahren“ einer Schulklasse pro Bundesland die Zugtickets für eine Reise nach Brüssel mit dem ÖBB-Nightjet, und schulische Europa-Projekte werden mit Ausnahme von Wien und NÖ auch von den Bundesländern finanziell unterstützt.

Mehr dazu unter: Bundeskanzleramt/Europa erleben.

■ VEGETARISCH-VEGANE KOCHLEHRE

Ab 1. Jänner 2025 wird in Österreich eine vegetarisch-vegane Kochlehre möglich sein. Die Ausbildung zur „Fachkraft für vegetarische Kulinarik“ wurde mittels Verordnung umgesetzt, ist vorerst als Pilotprojekt konzipiert und dauert drei Jahre.

■ PÄDAGOG/INNENAUSBILDUNG NEU

Die Lehrer/innenausbildung wird reformiert und die Studiendauer vereinheitlicht. Damit wird das Bachelorstudium für alle Lehramtsstudent/innen von vier auf drei Jahre verkürzt, das Masterstudium beträgt einheitlich zwei Jahre. Auch soll der Master berufs begleitend studierbar werden. Geplanter Start für Volksschullehrer/innen: 2024/25; für Pädagog/innen der mittleren und höheren Schulen: 2025/26.

■ SCHÜLER/INNENWETTBEWERB ZUR POLITISCHEN BILDUNG

Am Wettbewerb zur Politischen Bildung 2024 der deutschen Bundeszentra-

le für politische Bildung können auch österreichische Schulen teilnehmen. Schulklassen der 4. bis 12. Schulstufe sind eingeladen, die Idee einer sozialen Pflichtzeit zu erörtern und die Ergebnisse von Recherche und Befragungen mittels eines Social Media Clips oder auf zwei Zeitungsseiten aufzubereiten und zu präsentieren. Einsendeschluss ist der 5. Dezember 2024, zu gewinnen gibt es Klassenreisen und Geldpreise.

Mehr Infos dazu unter: www.politik-lernen.at/wettbewerbpb

■ SCHULSTRASSEN – MEHR SICHERHEIT FÜR KINDER

Mit der 33. Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden neue, einheitliche Regeln für Schulstraßen gesetzlich verankert: temporäres Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf der Straße oder einem Straßenabschnitt im Umfeld von Bildungseinrichtungen; Anwohner/innen dürfen in Schrittgeschwindigkeit zu- und abfahren; Gehen auf der Fahrbahn und Radfahren in Schrittgeschwindigkeit sind erlaubt. Die Schulstraße ist ein gemeinsames Projekt von Stadt/Gemeinde, Schulleitung und Elternvertretung; zuständig für das Verfahren zur Prüfung und Verordnung einer Schulstraße ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Detaillierte Infos dazu gibt es im „Leitfaden zur Schulstraße“ des Klimaschutzministeriums unter: klimaaktivmobil.at/bildung

■ OMBUDSSTELLE FÜR SCHULEN

Bei Problemen, die nicht an der Schule oder der zuständigen Behörde geklärt werden können, hilft die Ombudsstelle des Bildungsministeriums weiter. Sie ist unter der gebührenfreien Hotline 0800/311305, von Mo – Fr von 9:00 – 16:00 Uhr telefonisch oder per Mail: info@ombudsstelle-schule.at erreichbar. Die Anfragen werden vertraulich behandelt.

GRUPPE OUT



schallaburg

bezahlte Anzeige

RENAISSANCE



13.04. – 03.11.2024

SCHALLABURG

einst, jetzt & hier










KULTUR
NIEDERÖSTERREICH



Gelebte Schulpartnerschaft

Eltern sind ein zentraler Teil funktionierender Schulpartnerschaft. Einerseits kann ihre Vertretung über den Elternverein am Schulstandort passieren, andererseits über die Klassenelternvertretung als Anlaufstelle für Anliegen der Klasseneltern.

DER ELTERNVEREIN

Elternvereine üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind nicht weisungsgebunden und eine wichtige Ergänzung für die schulpartnerschaftlichen Gremien am Schulstandort. Sie heben einen Mitgliedsbeitrag ein und verfügen damit über ein eigenes Budget und können u.a. folgende Aufgaben übernehmen:

- Finanzielle Unterstützung von Schüler/innen bei Schulveranstaltungen
- Mitfinanzierung bei Schulausstattung und Schulprojekten
- In Schulen mit einem SGA wählt der EV drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen und entsendet sie in den SGA
- Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern unter Berücksichtigung der Miterziehung der Schule
- Beratungsgremium für Eltern bei Fragen zum Schulgeschehen (Kleiderordnung)
- Mitarbeit bei Schulaktivitäten (Tag der offenen Tür, Weihnachtsausstellung, Sommerfest ...)
- Vernetzungsfunktion für die Schulpartner/innen

WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETUNG

Die Wahl des/der Klassenelternvertreters/in (SchUG § 63a, 4 + 5) und deren/deren Stellvertretung ist erster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung der Klassenforen. Die Wahl erfolgt in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe der Volksschule sowie der 1. Klasse der Mittelschule und Sonderschule.

Die Klassenelternvertreter/innen sind in der Volksschule, der Mittelschule und der Sonderschule damit auf vier Jahre gewählt. Eine Neuwahl gibt es nur dann, wenn:

- es zum Klassenforum einen anderen Wahlvorschlag gibt
- der/die Klassenelternvertreter/in (Stellvertreter/in) zurücktritt bzw. das Kind aus dem Klassenverband ausscheidet
- Klassen zusammengelegt oder geteilt werden

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Funktion des/der Klassenelternvertreters/in bzw. der Stellvertretung endet

- durch Wahl eines/r neuen Klassenelternvertreters/in (oder Stellvertretung)
- bei Ausscheiden des Kindes aus dem Klassenverband
- bei Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse
- durch Rücktritt (nur mit Ablauf eines Schuljahres zulässig).

VORLAGEN ZUM HERUNTERLADEN

Mustervorlagen zum „Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertretung“ und zur „Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ finden Sie auf unserer Website www.familie.at/saz2024



**Landesverband
Katholischer
Elternvereine
Wiens**

**Seit 1955 unabhängige
Interessensvertretung
der Elternvereine an allen
katholischen Privatschulen Wiens
für VS, MS, AHS, BHS**

**Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
im Mitgliedsbeitrag inkludiert!**

**Aktuelle Informationen zu allen Schulthemen
auf unserer Webseite oder Facebookseite**

**www.lv-wien.at - vorstand@lv-wien.at
www.facebook.com/LVWien**

Elternvertretung in der Praxis Schulung für Elternvertreter/innen

TERMIN:
Mittwoch, 2. Oktober 2024
18:00 – 20:00 Uhr

INHALT:

- Wie Elternvertretung in der Praxis funktioniert
- Übersicht und Info über die Gremien (Schulgemeinschaftsausschuss, Schulforum) der Schulpartnerschaft und wo was entschieden wird
- Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Elternvertreter/innen in der Praxis (mehrtägige Schulveranstaltungen, schulautonome Tage, externe Vereine im Unterricht und an der Schule).

REFERENTEN:

Karl Portele, Elternvertreter
Thomas Maximiuk, Elternvereinsobmann

Ort: Sitzungssaal, Spiegelgasse 3,
Mezzanin, 1010 Wien

Info und Anmeldung:
Tel.: 0664 824 3624
E-Mail: info-wien@familie.at

www.familie.at
Beitrag: 10,- Euro/Person,
gratis für Familienverbandsmitglieder und
Mitglieder des LV der Katholischen Elternvereine
Wiens

familien^v
Der Katholische Familienverband

Kooperationspartner:



SCHULPARTNERSCHAFT IN DER PRAXIS

Damit die Kommunikation zwischen Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen gelingt, stellen wir die für Eltern relevanten Gremien der Schulpartnerschaft vor und erläutern deren Aufgaben.

Klassenelternabend / Klassenelternberatung

Klassenelternabende (vgl. SchUG § 62) sind in allen Schularten vorgesehen. Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen derselben Klasse beraten miteinander Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den Bildungsweg. Sie sind auf jeden Fall in den ersten Stufen jeder Schulart durchzuführen und auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler/innen der betreffenden Klasse. Davon ausgenommen sind Berufsschulen. Die Einladung erfolgt durch den/die Klassenlehrer/in. In Schulen mit Klassenforen sind sie möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums abzuhalten. An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher/innen und Freizeitpädagog/innen eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler/innen zu pflegen.

Elternverein

Der Elternverein (vgl. SchUG § 63) ist der freiwillige privatrechtliche Zusammenschluss von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder einer Schule und die älteste Form der Elternmitbestimmung. Schulleiter/innen haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Das Weiterleiten von personenbezogenen Daten der Klassenelternvertreter/innen an den Elternverein ist aus Sicht des Datenschutzes gestattet. Das Ministerium geht davon aus, dass Elternvereine, deren Existenz schulrechtlich erwünscht ist, ein berechtigtes Interesse daran haben, mit allen schulischen Organen, zu denen auch Klassenelternvertreter/innen gehören, engen Kontakt zu halten. Der/die Schulleiter/in muss Vorschläge, Wünsche und Beschwerden der Eltern prüfen und mit den Elternvereinsvertreter/innen besprechen (vgl. dazu auch Seite 8).

Klassenforum

Das Klassenforum (vgl. SchUG § 63a Abs 3) ist an Volks-, Mittel-, und Sonderschulen das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse. Es muss von der/dem Klassenlehrer/in innerhalb der

ersten acht Wochen jedes Schuljahres einberufen werden. Bei dieser Sitzung werden auch die Klassenelternvertreter/innen und -stellvertreter/innen gewählt. Dem Klassenforum gehören der/die Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand und die Eltern der Schüler/innen der betreffenden Klasse mit beschließender Stimme an. Die Schulleitung und sonstige Lehrer/innen der Klasse dürfen nur mit beratender Stimme am Klassenforum teilnehmen.

Ein Klassenforum kann darüber hinaus dann einberufen werden, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, eine Beratung zweckmäßig erscheint oder es ein Drittel der Klasseneltern unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt. Die Frist dazu beträgt eine Woche.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der/die Klassenlehrer/in bzw. -vorstand und die Eltern/Erziehungsberechtigten von zumindest zwei Dritteln der Schüler/innen anwesend sind. Stimmenthaltung ist unzulässig, eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ebenfalls. Ein Beschluss wird mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Klassenlehrer/in, bei Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Weitere Gremien

■ **Das Schulforum:** Es hat den gleichen Aufgabenbereich wie das Klassenforum und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen (vgl. SchUG § 63a Abs 8) (vgl. dazu auch Seite 10).

■ **Der Schulgemeinschaftsausschuss:** Es gibt ihn an den AHS, den BMHS, den Polytechnischen Schulen, an manchen Sonder- und Berufsschulen (vgl. SchUG § 64) (vgl. dazu auch Seite 11).

■ **Der Schulclusterbeirat:** Wird an Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, eingerichtet (vgl. SchUG § 64a).

Abkürzungen :

AHS Allgemeinbildende höhere Schule
APS Allgemeinbildende Pflichtschule
ASO Allgemeine Sonderschule
BD Bildungsdirektion
BGBl Bundesgesetzblatt
BMBWF Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Forschung
BMHS Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
i.d.g.F. in der geltenden Fassung
LBVO Leistungsbeurteilungsverordnung
PTS Polytechnische Schule

SchOG Schulorganisationsgesetz
SchPflG Schulpflichtgesetz
SchUG Schulunterrichtsgesetz
SchVVO Schulveranstaltungsverordnung
SchZVO Schulzeitverordnung
SchZG Schulzeitgesetz

SEK I Sekundarstufe I (Mittelstufe, Klasse 7 – 10)
SEK II Sekundarstufe II (Oberstufe, Klasse 11 – 13)
SPF Sonderpädagogischer Förderbedarf
SPZ Sonderpädagogische Zentren
VO Verordnung
ZIS Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik

Service-Adressen für Schulpartner/innen inklusive Hotlines finden Sie unter **www.familie.at**



Lernen ohne Grenzen

online und flexibel
mit der Humboldt Matura-Schule

www.matura.jetzt

+43 (1) 505 27 21
office@humboldtschule.at
www.matura.jetzt
www.humboldtschule.at
www.bildungsgestalter.at
Keplerplatz 12/19, 1100 Wien

DAS SCHULFORUM

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND
www.familie.at

Dem Schulforum (vgl. *SchUG § 63a Abs 8*) gehören der/die Schulleiter/in, alle Klassenlehrer/innen oder –vorstände und alle Klassenelternvertreter/innen aller Klassen der betreffenden Schulen an. Pro Klasse sind jeweils ein/e Klassenlehrer/in und ein/e Klassenelternvertreter/in stimmberechtigt. Den Vorsitz führt der/die Schulleiter/in. Diese/r hat innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres eine Sitzung einzuberufen. Das Schulforum ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages es verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche. Der/Die Schulleiter/in kann eine Sitzung auch einberufen, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.

Beschlussfähigkeit

Das Schulforum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. Für einen Beschluss ist auch hier die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter/in; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Kann das Schulforum in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der/die Schulleiter/in das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Aufgaben des Schulforums (vgl. *SchUG § 63a (2)*)

■ 1. Entscheidung über...

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (SchVVO §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1, BGBl. Nr. 498/1995 i.d.g.F.),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Festlegung der Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- f) die Festlegung, dass in der 1. Schulstufe und im 1. Semester der 2. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
- g) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern-) Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a),
- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),

- i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schüler/innen an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG § 6 Abs. 1b und 3),
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (SchOG § 7 Abs. 6),
- n) Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schüler/innenzahlen in Gruppen oder Klassen (SchOG § 8a Abs. 2),
- o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (SchOG § 12 Abs. 3), (Anm.: lit. p aufgehoben durch Art. 4 Z 60, BGBl. I Nr. 101/2018)
- q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der MS (SchOG § 21b Abs. 1 Z 1),
- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der MS (SchOG § 21e),
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (SchZG §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10),
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

■ 2. Beratung über...

- wichtige Fragen des Unterrichts
- wichtige Fragen der Erziehung,
- die Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Klassenforen entscheiden über dieselben Punkte, sofern sie nur eine Klasse betreffen, Schulforen, wenn sie mehr als eine Klasse betreffen.

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.

SITZUNGSPROTOKOLL

Über den Verlauf der Sitzungen (Klassen- bzw. Schulforum, SGA, Schulclusterbeirat) sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen (*SchUG § 63a Abs 15, § 64 Abs 14, § 64a Abs 9*).

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND
www.familie.at

Dem SGA (vgl. *SchUG § 64*) gehören der/die Schulleiter/in (führt den Vorsitz) und je drei Vertreter/innen der Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern/Erziehungsberechtigten an - mit je einer beschließenden Stimme. Stimmenthaltung ist ebenso unzulässig wie die Übertragung der Stimme auf eine andere Person.

Jedes Schuljahr müssen mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer/innen-, Schüler/innen- und Elternvertreter/innen für das aktuelle Schuljahr, stattfinden. Der/die Schulleiter/in hat den SGA einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der/die Schulleiter/in hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den SGA einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.

Beschlussfähigkeit

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied jeder Kurie anwesend sind. In Berufsschulen gelten abweichende Regelungen (§ 64 (11)). Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der/die Schulleiter/in, in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Kann der SGA in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der/die Schulleiter/in den SGA unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Aufgaben des SGA laut SchUG § 64 (2)

■ 1. Entscheidung über...

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (SchVO §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1, BGBl. Nr. 498/1995 i.d.g.F.),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- d) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern) Sprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- e) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
- f) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
- g) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),

- h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- i) die Bewilligung der Teilnahme von Schüler/innen an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG § 6 Abs. 1b und 3),
- k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (SchOG § 7 Abs. 6),
- l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an der AHS (SchOG § 7a Abs. 4),
- m) Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schüler/innenzahlen in Gruppen oder Klassen (SchOG § 8a Abs. 2),
- n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (SchOG § 31),
- o) schulautonomie Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomeren Schulzeitregelungen (SchZG §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (SchZVO § 8, BGBl. Nr. 176/1991 i.d.g.F.),
- q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- s) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen; (Anm.: Abs. 2a bis 2d aufgehoben durch Art. 3 Z 21, BGBl. I Nr. 35/2018)

■ 2. Beratung über...

- wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung,
- Festlegung einer alternativen Prüfungsform für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung der Reifeprüfung sowie der Reife- und Diplomprüfung,
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit sie nicht in die Entscheidungskompetenz fallen
- die Wahl von Unterrichtsmitteln
- die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln und
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Der SGA von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden. Die Schulleitung hat für die Durchführung der Beschlüsse des SGA zu sorgen.

SCHULCLUSTERBEIRAT

Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat (vgl. *SchUG § 64a*) zu bilden.

	ELTERNVEREIN	ELTERNVEREIN Ausschuss	
September	> Teilnahme: 1. Klassenelternberatung in den 1. Klassen (Klassenforum) (x) > 1./2. Schulwoche: Planungsgespräch mit der Schulleitung (Termin Klassenforen/Schulforen ...) (x) (VS, MS) > Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (SGA) > Organisation des Wahlvorsitzes bei Wahlen in Klassenforen (VS, MS) und Wahl der Elternvertreter/innen beim Klassenelternabend (1. Klassen SGA) > Vorschlag von Kandidat/innen für Klassenelternvertreter/innen (VS, MS) °)	> 1. Ausschusssitzung (2./3. Schulwoche): Erstellung von Tagesordnungspunkten für das Schulforum bzw. den SGA (x) > Vorbereitung der Wahlen in den Klassenforen (VS, MS) > Vorschlag von Kandidat/innen für Klassenelternvertreter/innen (VS, MS) °) > Vorgespräche mit möglichen Kandidat/innen	
Oktober	> Übergabe der Tagesordnungswünsche an die Schulleitung für das Schulforum (VS, MS) und den SGA drei Wochen vor Termin (x)	> 2. Ausschusssitzung (vor Schulforum, nach Klassenforen): Besprechung der Tagesordnung des Schulforums mit den Klassenelternvertreter/innen, Jahresplanung, Aufgabenverteilung (x) (VS, MS) > Fortbildung für Elternvertreter/innen (x)	
November	> Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (x) > Meldung des Vorstandes nach der Hauptversammlung an die Vereinsbehörde und an den zuständigen Landesverband der Elternvereine	> Hauptversammlung > Einkassieren des Mitgliedsbeitrages > Informationsbrief an die Eltern über das 1. Schulforum (x) (VS, MS) bzw. die 1. SGA-Sitzung (SGA)	
Dezember		> Mitwirkung bei der Schulbahn- bzw. Berufsberatung (x) (VS, MS) > Mitwirkung beim Elternsprechtag (x) > Mitwirkung bei der Weihnachtsbuchausstellung (?)	
Jänner		> 3. Ausschusssitzung (x) Tagesordnungspunkte für das 2. Schulforum (?) (VS, MS) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen für den Herbst (für 1. Klassen)	
Februar	> Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (x): 2. Schulforum (VS, MS) zum Beschluss, welche Schulbücher bestellt werden sollen. > Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (x) (SGA) > Übergabe der Tagesordnungspunkte für die 2. SGA-Sitzung (SGA)	> Mithilfe bei der Zeckenschutzimpfung (?) > 3. Ausschusssitzung (x) (SGA) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen für den Herbst (für 1. Klassen)	
März			
April	> Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (x)		
Mai		> 4. Ausschusssitzung (x) > Mithilfe beim Schnuppervormittag (?) für die neuen 1. Klassen (VS) > Mitwirkung beim 2. Elternsprechtag (x) (VS, MS)	
Juni	> Informelles Gespräch mit dem/der Schulleiter/in (x)	> Mithilfe beim Schulabschlussfest (?)⁶ > Mithilfe (SGA) beim Maturaball (?)	

Zeichenerklärung:

Wenn keine Schulform angeführt ist, gilt der Terminplan sowohl für VS, MS als auch für Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), also AHS, BMHS

VS Volksschule MS Mittelschule

SF Schulforum, betrifft VS und MS

AHS Allgemeinbildende höhere Schule BMHS Berufsbildende mittlere und höhere Schule

SGA Schulgemeinschaftsausschuss, betrifft AHS und BMHS

(x) Anzueraten = das ist eine Empfehlung aus schulpartnerschaftlicher Praxis. Die Durchführung dieser Gespräche bzw. Veranstaltungen hat sich bewährt.

(?) Möglichkeit = könnte durchgeführt werden, ist aber nicht verbindlich und je nach Standort und Mitarbeiter/innen zu entscheiden.

(o) Obmann/Obfrau des Elternvereines soll als Klassenelternvertreter/in kandidieren (sonst keine Beschlussstimme im SF)

Vertreter/in der Erziehungsberechtigten und Schülervertreter/innen im SGA haben u. a. folgende Rechte: *) Teilnahme an allen Sitzungen des SGA *) Teilnahme an Lehrer/innenkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler/innen sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer/innen und an Lehrer/innenkonferenzen zur Wahl von Lehrer/innenvertretern *) Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln *) Recht auf Mitentscheidung – bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss, – bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin *) Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Einladung der Vertreter/innen der Schüler/innen und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrer/innenkonferenz hat rechtzeitig und nachweislich zu erfolgen. Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) sind in der „Schulanfangszeitung“ auf Seite 11 genau beschrieben.

KLASSENVERTRETER/INNEN	SCHULE	ELTERN/SCHÜLER/IN	
> Informelles Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in/ Klassenvorstand (Tagesordnung und Gestaltung der Klassenforen(x) (VS,MS) > Informelles Gespräch mit dem Klassenvorstand (x): Planung des Klassenelternabends (x)¹ usw. (SGA)	> Festlegung des Stundenplanes³ > 1. Klassenelternberatung der 1. Klassen⁴ > Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) jeweils zum Ende des Semesters		09
> 1. Elternabend (x) (SGA)	> 1. Klassenforum^{2,5} > 1. Schulforum^{2,6} > Einschreibung 1. Klassen (VS)⁸	> Wahl der Klassenelternvertreter/innen > Wahl der Vertreter/innen der Klassen- bzw. Schulsprecher/innen⁹ (AHS, MS, SGA)	10
	> Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)^{2,8} > 1. Elternsprechtag > Schulbahnberatung (4. Schulstufe/8. Schulstufe)⁴ > Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin: 30. 11. 2024		11
	> Anmeldung für weiterführende Schulen (4. Klassen) > Weihnachtsbuchausstellung (?)⁴	> Schulbücher: Bis vor Beginn der Weihnachtsferien hat jede/r Schüler/in Gelegenheit, über die Rückgabe seiner/ihrer Schulbücher zu entscheiden. Die Rückgabe ist freiwillig! > Schülerbeihilfe: Anträge müssen bis 30. 12. 2024 gestellt werden.	12
> Informelles Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in /Klassenvorstand, 2. Klassenforum (VS, MS), Klassenelternabend? (VS, MS, SGA) Tagesordnungswünsche? (x)			01
	> Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) jeweils zum Ende eines Semesters		02
> 2. Elternabend (?) (SGA)	> Schulbuchkonferenz (an Schulen mit SGA) bzw. Schulforum (VS, MS) zur Festlegung der Schulbücher, die bestellt werden sollen. > Zeckenschutzimpfung		03
	> Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bzw. Schulforum (VS, MS) entscheiden über die Richtlinien zur Wiederverwendung der Schulbücher.		04
> Informelles Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in, Klassenvorstand (x)	> Schnuppervormittag für neue 1. Klassen (?) > Elternabend für neue 1. Klassen (?)⁵		05
	> Abschlussfest (?)⁴ > Klassenkonferenz in Wien, NÖ, Bgld.: 11. – 13. 6. 2025 OÖ, Sbg., Tirol, Vorarlbg., Stmk. und Ktn.: 18. – 20. 6. 2025	> Schulfahrtbeihilfe: Anträge müssen bis 30. 6. 2026 gestellt werden.	06

Vertreter/in der Klassensprecher/innen

(an MS und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen) sind zu den Sitzungen des Schulforums bzw. SGA mit beratender Stimme einzuladen.

1 In Absprache mit dem Klassenvorstand

2 Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen.

3 Festlegung des Stundenplanes: 3. 9. 2024 (Wien, NÖ, Bgld.), 9. 9. 2024 (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten)

4 Die Mitwirkung von Klassenelternvertreter/innen bzw. des Elternvereins ist wünschenswert.

5 Die erste Sitzung des Klassenforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 25. 10. 2024, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 30. 10. 2024 stattfinden.

6 Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 31. 10. 2024, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 8. 11. 2024 stattfinden.

7 Die Schuleinschreibungen erfolgen meist in den ersten Wochen des neuen Jahres. Ziel: Frühe Sprachförderung für Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch noch nicht beherrschen.

Achtung: Termin der Schuleinschreibung wird von den Bildungsdirektionen festgelegt!

8 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Vertreter/innen der Schulpartner (Stichtag zur Wahl der Lehrer/innen- und Elternvertreter/innen für den SGA in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 2. 12. 2024, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis 9. 12. 2024 stattzufinden.

9 Die Wahl der Schülervertreter/innen hat innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres zu erfolgen, also für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 4. 10. 2024, für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten bis 11. 10. 2024



Handyverbot an Volksschulen?



TikTok, WhatsApp oder YouTube: Das Handy ist aus dem täglichen Leben von Schüler/innen nicht mehr wegzudenken. Doch macht ein Handyverbot an Schulen Sinn?

Der Katholische Familienverband forderte am diesjährigen Safer Internet Day am 6. Februar handyfreie Volksschulen und brachte mit dieser Forderung eine breite Diskussion ins Rollen. Zahlreiche Politiker/innen wie der steirische Bildungslandesrat forderten ein generelles Handyverbot an Pflichtschulen. Auch viele Lehrer/innen würden ein solches Verbot befürworten, so unterstützt auch der Kärntner Lehrerbund diese Forderung. Kritiker/innen fordern eine bessere Medienerziehung im Internet und digitale Pausen – insbesondere für jüngere Kinder. Die ständige Verfügbarkeit von Smartphones lenke vom Unterricht ab, führe zur Einschränkung

von sozialen Kontakten und Kinder hätten ständig Angst, etwas Wichtiges zu verpassen.

Im Rahmen der Schulordnung kann jede Schule selbst die Nutzung von Mobilgeräten im Unterricht und während der Pausen untersagen. Auch Elternvertreter/innen können diesen Punkt ansprechen und eine solche Maßnahme in der Schulordnung anregen. Ein gesetzliches Verbot würde aber die Umsetzung massiv erleichtern.

Fakt ist, dass das Handy mittlerweile aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken ist und der Großteil der Kinder über ein eigenes Gerät verfügt.



pro

Inzwischen sind Handys keine Telefone mit Zusatzfunktion mehr, sondern Hochleistungscomputer mit Kamera, Aufnahmegerät und Internet. Gerade was das Thema Fotografieren, Filmen und illegales Mitschneiden von Gesprächen und vor allem die anschließende, ebenfalls illegale Veröffentlichung betrifft, ist dieses Thema sehr heikel.

Überall dort, wo das Handy sinnvoll und legal genutzt wird, kann man von der Kontrolle der Regeln und Sanktionierung ihrer Missachtung großzügig absehen. Was aber macht man im Anlassfall, im Konfliktfall? Ohne klare Regeln gibt es dann wenige Möglichkeiten.

Daher halte ich eine klare Hausordnung, die vorsieht, dass das Handy ohne konkrete Erlaubnis zur Nutzung abgedreht und weggeräumt sein muss, für dringend notwendig. Zusätzlich sprechen auch pädagogische Gründe für ein Handyverbot: Konzentration auf den Unterricht, Kommunikation mit den Mitschülerinnen und Mitschülern in der Pause statt am Handy zu spielen oder zu surfen, und vieles mehr.

Auf TikTok, YouTube und ähnlichen Kanälen werden leider viel zu oft für Kinder völlig ungeeignete Inhalte angesehen, zumindest die Schule sollte daher ein von diesen Kanälen freier Raum sein.

Christian Klar ist Mittelschuldirektor im 21. Bezirk in Wien



contra

Ich halte ein Verbot von Handys, Smartphones und Tablets generell für falsch. Denn dann würden Kinder und Jugendliche mit den Möglichkeiten und Risiken, die mit der Nutzung von allerlei Apps und der sozialen Medien verbunden sind, allein gelassen werden.

Die Gesellschaft braucht mündige und kompetente Bürgerinnen und Bürger, die auch über die notwendigen digitalen Kompetenzen im Privat- und im Berufsleben verfügen. Am Beispiel Mobbing: ein Verbot der Geräte würde das Problem zwar aus der Schule in den Freizeitbereich verlagern, aber damit keinesfalls lösen. Besser ist es, Lösungswege aufzuzeigen und als Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler da zu sein, wofür sich das schulische Umfeld am besten eignet.

Deshalb müssen Smartphone und Tablet als Alltagsgegenstand in den Unterricht aktiv miteinbezogen und der Umgang mit ihnen gelehrt, statt einfach verboten und damit ignoriert werden! Nebenbei würde damit auch gleich das Problem privat genutzter Geräte gelöst werden, die während des Unterrichts ablenken und kontraproduktiv sind.

Alexander Stock, Forum Mobilkommunikation



**Schloss
Hof**

KAISERLICH ENTSPANNEN

**GRUSELIGER
HERBST**

19., 20. und 26. – 31. Oktober 2024

www.schlosshof.at



Sieben Gründe für einen Katholischen Religionsunterricht

Die Akzeptanz des Katholischen Religionsunterrichtes ist seit Jahren konstant hoch: 90% der katholischen Schüler/innen in den Pflichtschulen besuchen den Unterricht. Für Andrea Kahl – sie unterrichtet an einer Wiener berufsbildenden Höheren Schule Katholische Religion und Ethik – gibt es sieben Argumente, die für einen Katholischen Religionsunterricht sprechen.

Prinzipiell halte ich den Katholischen Religionsunterricht für einen unverzichtbarer Bestandteil der Bildung, weil die einander ergänzenden Fragestellungen im Fächerkanon – die Naturwissenschaft fragt nach dem WIE, die Theologie fragt, WARUM die Dinge sind – die Kritikfähigkeit und den Individuations- und Sozialisationsprozess unserer Kinder unterstützen. Und dafür gibt es gute Gründe:

1 RECHT AUF RELIGIÖSE BILDUNG

Der Staat überträgt mit dem Schulorganisationsgesetz (§2) der Schule die Aufgabe, junge Menschen in der Entwicklung ihrer „[...] sittlichen, religiösen und sozialen Werte [...]“ durch einen geeigneten Unterricht zu unterstützen. Damit haben anerkannte Religionsgemeinschaften in Österreich das Recht und die Pflicht, schulischen Religionsunterricht anzubieten. Somit kann das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich als „kooperativ“ bezeichnet werden. Der Staat baut auf Werten auf, die er selbst nicht schaffen kann. Religionsunterricht, der an Schulen in einem demokratischen Kontext eingebettet ist, beugt fundamentalistischen Tendenzen vor und kümmert sich um Werte, die für ein gesellschaftliches Zusammenleben unerlässlich sind.

2 BEITRAG ZUR DEMOKRATIE

Der katholische Glaube betont die Würde jedes Menschen. Dieser Grundsatz unterstützt die Idee der Gleichheit aller Menschen – ein Kernprinzip der Demokratie. Solidarität und soziale Gerechtigkeit – zentrale Werte der katholischen Soziallehre – fördern das Verständnis für Gleichberechtigung und Mitgefühl und unterstützen damit ebenfalls demokratische Werte. Religiöse Erziehung führt so zu aktiver Teilhabe am Gemeinwohl und korreliert mit dem demokratischen Prinzip der Bürger/innenbeteiligung. Zu einer pluralistischen Gesellschaft gehört konfessioneller Religionsunterricht dazu!

3 RAUM FÜR LEBENSFRAGEN

Im Religionsunterricht gibt es Raum und Zeit, sich den großen Fragen des Lebens zu stellen. Jugendliche lernen, diese Fragen ohne Leistungsdruck zu verbalisieren und mögliche Antworten aus der christlichen Tradition kritisch zu hinterfragen.

4 ENTWICKLUNG DER MORAL IN DER JUGEND

Die Moralentwicklung der Jugend wird gefördert. Gerade in kritischen Lebensphasen rund um die eigene Identität, in der Sinnsuche und Zugehörigkeit verhandelt werden, kann die christliche Antwort auf ethisch-moralische Fragen Halt geben und so manche Perspektive eröffnen.

5 ERFÜLLTES LEBEN

Das Christentum hilft Lebenserfahrungen zu deuten, Gemeinschaft zu stiften und zu stärken sowie Ängste zu bewältigen. Rituale und Sakramente unterstützen dabei – insbesondere an Schlüsselstellen des Lebens. Diese

Unterstützung leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung der Identität der Schüler/innen und ihrer Beziehungen zu anderen.

6 DIALOG- UND PLURALITÄTSKOMPETENZ

Bei Begegnungen mit anderen Religionen werden andere kulturelle Hintergründe, Lebensentwürfe und Identitäten kennengelernt sowie Dialogfähigkeit und konstruktive Kommunikation erlernt und eingeübt. Der eigene Standpunkt ist herausgefordert den Argumenten anderer standzuhalten bzw. diesen gegebenenfalls zu korrigieren. Die Entdeckung von Gemeinsamkeiten und die liebevolle Auseinandersetzung mit Menschen anderen Glaubens fördert die Fähigkeit, gut zuzuhören, andere Perspektiven zu verstehen und wertschätzend mit Vielfalt und Verschiedenheit umzugehen.

7 GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Die katholische Soziallehre betont aufgrund der gottgegebenen Würde die Option für die Armen, die Verantwortung jedes Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft und die Nachhaltigkeit. Damit haben alle Christen den Auftrag, Gesellschaft aktiv mitzugestalten.



**inter
pädagogica**

bezahlte Anzeige



07.-09. November 2024
Messe Wien

Wissen färbt ab.

45. Bildungsfachmesse für Lehrmittel, Ausstattung, Kultur und Sport – von der Kleinkindpädagogik bis hin zum kreativen, lebensbegleitenden Lernen



Tickets & Information:
interpaedagogica.at

**expo
experts
austria**

Hilfreiche Apps im Schulalltag

■ WEBUNTIS



Elektronisches Klassenbuch

Funktionen: Einsicht in den aktuellen Stundenplan und Entfälle bzw. Supplierungen; Anzeigen von Hausübungen, Schularbeitsterminen (und anderen schriftlichen

Wiederholungen) und Ergebnissen, Einsicht in Fehlstunden und Ausdruck von Entschuldigungen; aktuelle Liste der Sprechstunden und E-Mail-Adressen aller Lehrer/innen; Korrespondenz/Terminvereinbarungen mit Lehrpersonen

■ SCHOOLFOX



Pädagog/innen, Eltern, Schüler/innen und die Schulleitung können untereinander Texte, Bilder und Dateien teilen sowie Aufgaben, Projekte und Veranstaltungen auch von daheim koordinieren. Funktionen: Gruppenmitteilungen, digitale Bestätigung, Übersetzungsfunktion, Listen, Notfallkontakte, Sprechstage, Terminverwaltung, automatische Erinnerungen

■ GEOGEBRA

GeoGebra

GeoGebra ist eine Dynamische-Geometrie-Software, mit der sich einfache mathematische Grafiken sowie komplexe interaktive Bilder erstellen lassen.



© lary_lerid5utterstock.com

■ GOOGLE CLASSROOM



Classroom hilft dabei, Aufgaben zu optimieren, die Zusammenarbeit zu vereinfachen und die Kommunikation untereinander zu fördern.

Funktionen: Unterricht per Videokonferenz, Kurse und Aufgaben verwalten, Materialien und Anhänge hinzufügen, Aufgaben ansehen und abgeben, Feedback zu Aufgaben, über Stream oder per E-Mail Ressourcen austauschen und zusammenarbeiten

■ STUNDENPLAN DELUXE



Organisation des Schulalltags

Hauptfunktion: Stundenplan auch Verwaltung von (Haus-) Aufgaben, Prüfungen sowie Noten und Ferien

■ ANTON



ANTON ist eine kostenlose und werbefreie Lern-App für Schüler/innen. Sie bietet Übungen und interaktive Erklärungen zu allen wichtigen Fächern aus dem Schulunterricht wie beispielsweise Mathe, Deutsch, Sachunterricht, Biologie und Musik. Die über 100.000 Aufgaben und mehr als 200 Übungstypen sind dabei auf den Lehrplan der jeweiligen Klassen abgestimmt. Lehrer/innen können in der App zudem Schulklassen anlegen, ihren Schüler/innen Aufgaben zuweisen und deren Lernfortschritt verfolgen.



■ ANTOLIN

Nachdem ein/e Schüler/in ein bei Antolin aufgelistetes Buch gelesen hat, meldet er/sie sich mit seinem/ihrer individuellen Internet-Konto an. Dem Kind werden zwischen fünf und fünfzehn Fragen in altersangepassten Schwierigkeitsstufen nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestellt. Richtige Antworten werden mit Pluspunkten, falsche mit Minuspunkten gezählt und das Ergebnis im Schüler/innenkonto gespeichert. Die Fragen setzen ein intensives Lesen voraus.

bezahlte Anzeige

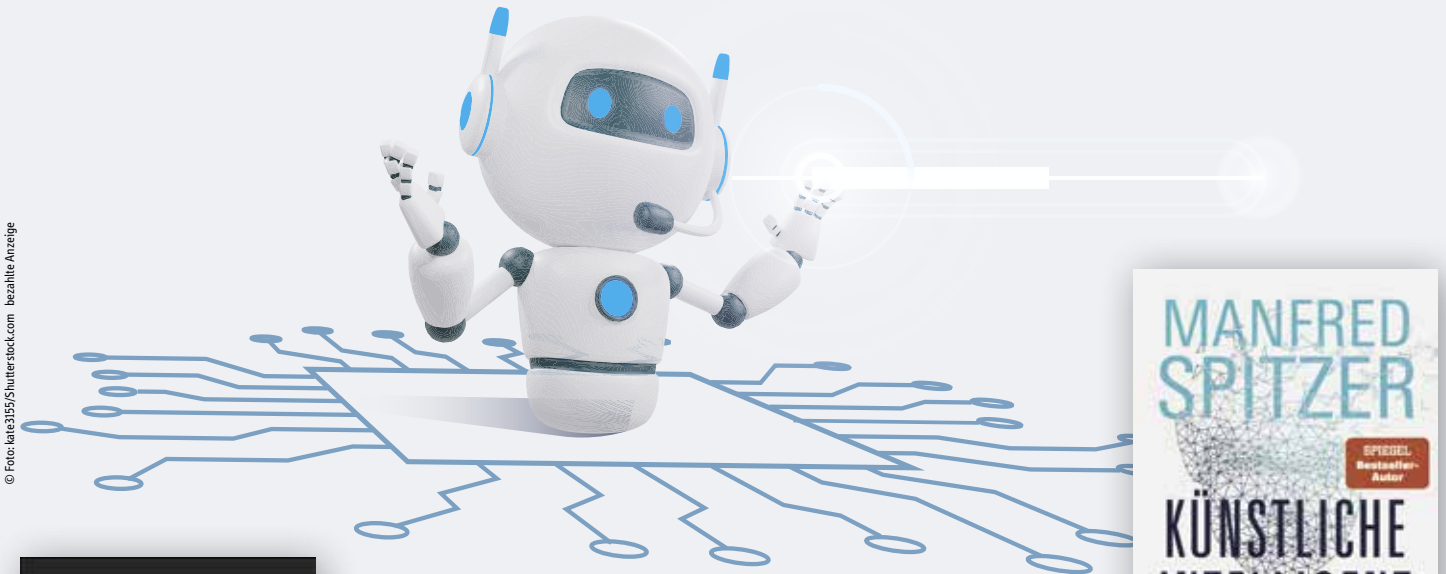
rötzer-druck
Druck- & Medienzentrum

7000 Eisenstadt · Joseph Haydn-Gasse 32
office@roetzerdruck.at · www.roetzerdruck.at

Künstliche Intelligenz – Fluch oder Segen?

Künstliche Intelligenz ist nicht aufzuhalten und hält auch Einzug in die Klassenzimmer.

Doch welche Möglichkeiten bietet die neue Technologie für den Bildungsbereich und wie wirkt sie sich neurologisch auf uns aus? Zwei Bestseller zum brandheißen Thema Künstliche Intelligenz.



© Foto: kate355/Shutterstock.com bezahlte Anzeige



CHATGPT ALS HEILSBINGER?

ÜBER MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN VON KI IM BILDUNGSBEREICH

Seit über einem Jahr ist ChatGPT in der Welt und damit der Geist aus der Flasche. Während sich die einen an den Möglichkeiten der Technik berauschen und daran ergötzen, wozu die Technik alles in der Lage ist, sorgen sich die anderen, wie man diesen Geist wieder los wird, weil sie fürchten, dass der Mensch mehr Schaden als Nutzen haben wird. In diesem Buch werden aus schulpädagogischer Sicht Möglichkeiten und Grenzen von KI im Bildungsbereich beleuchtet.

Der renommierte Bildungswissenschaftler und Professor der Universität Augsburg hat auf 50 Seiten in diesem Werk wie beim Destillieren eine unheimliche Menge an Wissen, Erfahrung und Philosophie auf den Punkt gebracht. Die Lektüre fordert Konzentration und bietet dafür aber eine Orientierungshilfe. Diese gilt es anzunehmen. Man darf das von allen Bildungsverantwortlichen in den Schulen, Familien und besonders in der Bildungspolitik wohl erwarten.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ:

DEM MENSCHEN ÜBERLEGEN – WIE KI UNS RETTET UND BEDROHT

Der namhafte Neurowissenschaftler, Psychiater und Bestseller-Autor Manfred Spitzer erklärt, auch für Laien verständlich, die Entstehung und die Funktion von neuronalen Netzen. Sie sind die Ausgangsbasis für die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz.

Bei dieser brandaktuellen und sehr spannenden Lektüre wird einem klar, die Künstliche Intelligenz ist schon Bestandteil unseres Alltags und hat längst alle Bereiche durchdrungen und ist nicht nur gekommen um zu bleiben. Vielmehr ergeben sich ungeahnte Möglichkeiten für die Menschheit, sei es in der Naturwissenschaft und speziell in der Medizin, aber auch Geisteswissenschaften werden dadurch entsprechend forciert. Auch dem militärischen Bereich wird ein zum Nachdenken anregendes Kapitel gewidmet.

Auch in diesem Buch bleibt der ausgewiesene Experte seinem Credo treu, dass er nicht wertet. Wie schon bei der Digitalen Demenz (2012) beschreibt er die technologischen Entwicklungsmöglichkeiten und all die daraus resultierenden Wohltaten für die ganze Menschheit, warnt aber eindringlich davor, dass solch hypereffektive Tools für die Menschheit in falschen Händen unvorstellbare Risiken bedeuten.

Der verantwortungsvolle Umgang mit KI wird hervorgehoben, womit er auch die mächtigsten Konzerne anspricht.

Service & Nützliches im Schulalltag

■ SAFERINTERNET.AT-ELTERN-COACHING:

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

UNTERSTÜTZUNG BEI FRAGEN RUND UMS ERSTE EIGENE HANDY

Mit welchen Einstellungen können wir die Onlinezeiten im Blick behalten? Welche technischen Kinderschutzmöglichkeiten gibt es? Wie funktioniert der Google Family Link? Wie können soziale Netzwerke wie TikTok, Instagram oder Snapchat sicher genutzt und eingestellt werden? Welche Regeln können wir als Familie aufstellen und was können wir tun, wenn diese keine Wirksamkeit zeigen? Was kann man tun, wenn Kinder auf unangenehme Inhalte stoßen? Wie meldet man Personen im Internet?

Im Saferinternet.at-Eltern-Coaching beantworten Saferinternet.at-Trainer/innen individuellen Fragen und helfen bei Einstellungen am Gerät. Gemeinsam können so Lösungen gefunden werden, die ein möglichst sicheres und selbstbestimmtes Bewegen im digitalen Raum ermöglichen.

Kosten: 170 Euro für 2 Stunden (exkl. USt., zzgl. Weg-/Fahrtkosten)

Gruppengröße: ab einem Elternteil mit oder ohne Kind(er), bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten

Wo? Österreichweit in allen bei Saferinternet verfügbaren Örtlichkeiten

Typische Fragen für das Elterncoaching:

Mit welchen Einstellungen können wir die Onlinezeiten im Blick behalten?

Infos und Anmeldung: www.saferinternet.at

■ GESUND AUS DER KRISE

Um Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre) bei der Bewältigung psychosozialer Krisen zu unterstützen, wird das Projekt „Gesund aus der Krise“ bis Sommer 2025 finanziert. Ziel ist die psychosoziale Versorgung niederschwellig zu gestalten und lange Wartezeiten zu verkürzen. Es stehen rund 10.000 Therapieplätze zur Verfügung, das Angebot ist kostenlos. Infos dazu gibt es unter der Servicenummer 0800 800 122 (Mo–Fr, 8:00 bis 18:00 Uhr) und auf der Homepage: <https://gesundausderkrise.at>



■ KOSTENLOSES VIDEO- UND TELEFONDOLMETSCHEN

Das kostenlose Angebot zum Video- und Telefondolmetschen des Bildungsministeriums richtet sich an alle Schulen in Österreich und kann beispielsweise bei Elternsprechtagen, den

verpflichtenden Kind-Eltern-

Lehrer-Gesprächen oder Elternabenden genutzt werden. Es steht wochentags – auch während der Sommermonate – in insgesamt 61 Sprachen von 7:00-19:00 Uhr zur Verfügung.

Anmeldung: bildung@savd.at. **Infos:** bmbwf.gv.at/videodolmetsch

■ UNTERRICHTSMATERIALIEN:

ARMUT UND SOZIALE UNGLEICHHEIT

Die Armutskonferenz hat 14 altersadäquate Module zu Armut und Ungleichheit für die Schulstufen der Sekundarstufe I und II zusammengestellt. Die Unterrichtsmaterialien für den Bereich Wirtschafts- und Finanzbildung enthalten detaillierte Stundenkonzepte, sind methodisch und inhaltlich attraktiv aufgebaut und können damit unkompliziert und direkt für den Unterricht übernommen werden. Die Materialien haben vor allem Anknüpfungspunkte an die Lehrpläne für Geographie und wirtschaftliche Bildung, Geschichte, politische Bildung und Ethik. Darüber hinaus finden Pädagog/innen Tipps für einen achtsamen und nicht-be-schämenden Unterricht zu Armut und sozialer Ungleichheit.

Infos: www.armutskonferenz.at/unterrichtsmaterialien



■ 147 – RAT AUF DRAHT

Was dürfen Lehrer/innen und was nicht? Lerntechniken, Prüfungsängste, Mobbing – was tun? Egal welche Fragen Kinder und Jugendliche zum Thema Schule und Erwachsenwerden haben, bei Rat auf Draht gibt es Beratung übers Telefon (147), Online oder im Chat! Mehr dazu unter www.rataufdraht.at

■ FAMILIENBEIHILFE AB 18 JAHREN

Für Kinder, die bereits 18 sind, besteht grundsätzlich nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden. Nach der Matura besteht noch für weitere vier Monate Anspruch – unabhängig davon, ob im Herbst eine Ausbildung oder ein Studium begonnen wird. Startet die Ausbildung nach den vier Monaten noch nicht, besteht dann weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die Berufsausbildung bzw. das Studium zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Schulabschluss gestartet wird.

bezahlte Anzeige

aktion leben

Reise zum Anfang

Buchen Sie einen Workshop
im Rahmen unserer einzigartigen
Mitmach-Ausstellung „LebenErleben“!

Ausgezeichnet
mit dem MYKI-
Kinderschutzpreis

www.aktionleben.at • Tel. 01.512 52 21

FREI DAY – Zukunftstag an Schulen

Der FREI DAY ist ein innovatives Lernformat, das nachhaltige Entwicklung und Zukunftskompetenzen fördert. Schüler/innen wählen wichtige Projekte aus und arbeiten in Teams an den globalen Nachhaltigkeitszielen (SDGs). Interdisziplinäres, selbstorganisiertes Arbeiten und Kooperation mit Expert/innen stärken Kreativität, kritisches Denken und Verantwortungsbewusstsein.

Ein Eichhörnchenkobel mit Kamera im Stadtpark, Bienenwiesen bei Bushaltestellen und Briefe an den Bundespräsidenten beschäftigen die Kinder einer Volksschule in Lustenau (Vorarlberg). All dies wird jeden Freitag im Rahmen des Projekts „FREI DAY“ gemacht.

Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der UN (SDG, Sustainable Development Goals) werden zum großen Zukunftsrahmen, in dem Schülerinnen und Schüler sich im Rahmen des „FREI DAYS“ den großen Fragen unserer Zeit widmen - und zwar mittels selbstgewählter Projekte, die im Rahmen des Unterrichts - am FREI DAY - umgesetzt werden. Schüler/innen arbeiten in Teams und mit Expert/innen zusammen, sie können sich in diesem Format aktiv für ihre Interessen und Anliegen engagieren, entwickeln ihre Projekte selbstständig, ohne Notendruck, was ihre Motivation und Selbstwirksamkeit fördert. Lehrer/innen begleiten und werden Coaches. Zur Umsetzung des FREI DAY werden wöchentlich vier Stunden in den Stundenplan integriert.

Birgit Hippacher, FREI DAY-Begleiterin an der BHAK Lienz, Dozentin an der Pädagogischen Hochschule Tirol und Mitgründerin von FREI DAY Österreich, sieht darin die Förderung von Metakompetenzen wie Kommunikationsfähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und Handlungsmut. „Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Format in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung gestärkt und ermutigt, positiv in die Zukunft zu sehen“, so Hippacher.



Für sie ist der FREI DAY eine Möglichkeit, das Bildungssystem zu verändern, indem er den Kindern und Jugendlichen Autonomie und Selbstbestimmung gibt. „Durch das Engagement für eigene Projekte und Themen erwerben Schüler/innen nicht nur kognitive, sondern auch soziale und persönliche Kompetenzen, die für ihre Zukunft von Bedeutung sind“, ist Hippacher überzeugt. Pädagog/innen haben die Möglichkeit, ihren Unterricht zu individualisieren und Schüler/innen auf ihrem Weg zu begleiten.

© Birgit Hippacher

INFOS

Im Moment gibt es an 40 Schulen in Österreich den FREI DAY. Rund um Wien gibt es zusätzlich einen eigenen Pilot der Stiftung Wirtschaftsbildung für 12-20 Schulen ab Sek. 1

Infos: <https://stiftung-wirtschaftsbildung.at/angebot/freiday>



Tipp; open school podcast mit FREI DAY sein:
<https://podcasters.spotify.com/pod/show/openschool/episodes/6b-Lernexpedition---22-e2ibhho>



Jetzt den Newsletter abonnieren! www.frei-day.at



Folgt uns!
 @freiday.oesterreich



ÖSTERREICHISCHES
JUGENDROTKREUZ

Mehr als Lesen

Zeitschriften für den Unterricht.

PRIMARSTUFE



SEKUNDARSTUFE



Neu: mit
Literaturmagazinen
+ Wissensheften

Neu:
mit Leseheften
& Extraheft
Vorläuferfertigkeiten

Jetzt bestellen!

www.mehrallesen.at
 01/589 00-170

bezahlte Anzeige

Beihilfen und Unterstützungen

Grundvoraussetzung für diese Leistungen ist der Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe. Besteht keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe ist auch für jene Schüler/innen und Lehrlinge vorgesehen, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle haben.

INFOS ZU SCHÜLER/INNENBEIHILFEN

Unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html> finden sich neben allgemeinen Informationen auch mehrsprachige Schülerbeihilfen-On-

line-Ratgeber <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> mit Download-Formularen, die neben Deutsch in weiteren 17 Sprachen zur Verfügung stehen. Die Formulare können in der jeweiligen Sprache heruntergeladen, ausgefüllt und im nächsten Schritt dann von der Schule bestätigt werden.

TOP-JUGENDTICKET

Im Verkehrsverbund Ost-Region (Wien, Niederösterreich und Burgenland) gibt es für Schüler/innen und Lehrlinge bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres das Top-Jugendticket. Es kostet 82 Euro und gilt rund um die Uhr (auch in den Ferien) in Bim, Bus und Bahn vom 1. September bis zum 15. September des Folgejahres.

Infos unter: www.wienerlinien.at bzw. <https://www.vor.at>

Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund. Kontakt: Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im Bundesministerium für Familien und Jugend (freifahrten@bka.gv.at)

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag	Antragsfrist
Schulbeihilfe • Schüler/innen ab der 10. Schulstufe • die eine mittlere oder höhere Schule besuchen • bei sozialer Bedürftigkeit • Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, der vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde • Grundbetrag jährlich € 1.764,-	• liegt in Schulen auf • ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen	31. Dezember des betreffenden Schuljahres
Heim- und Fahrtkostenbeihilfe • Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen • außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist • bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde • gebührt nur Schülerinnen und Schülern, die Heimbeihilfe beziehen. Grundbetrag Heimbeihilfe jährlich € 2.155,- Fahrtkostenbeihilfe jährlich € 165,-	• liegt in Schulen auf • ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen	31. Dezember des betreffenden Schuljahres
Besondere Schulbeihilfe • Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung • die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen • sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben • die sich auf die abschließende Hauptprüfung vorbereiten und gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen • nachweislich die Berufstätigkeit einstellen • Grundbetrag monatlich € 1.117,-	• liegt in Schulen auf • ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen	Jedes Semester ist ein eigener Antrag zu stellen (jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters)
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen • Schüler/innen einer höheren/berufsbildenden Schule • sozial bedürftig • die an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen teilnehmen • Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu € 256,-	• zuständige Bildungsdirektion • https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html auch in Download-Version ausfüll- und ausdrückbar	Vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der 30. April des jeweiligen Schuljahres
Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schüler/innenheimen • Sozial bedürftige Schüler/innen	• Direktionen bzw. Sekretariaten Bundeschülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen • Bildungsdirektion • https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html	Ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen
Schüler/innenfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln • 24. Lebensjahr zu Beginn des Schuljahres noch nicht vollendet • Familienbeihilfebezug • Schulweg mindestens 4x pro Woche zurückgelegt	• Voraussetzungen lt. Formular • Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr • Kann für Strecken zwischen der Wohnung im Inland und der Schule beantragt werden. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen • Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih81.pdf	

	Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag	Antragsfrist
Schulfahrtbeihilfe	- wenn mindestens zwei Kilometer des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können - Familienbeihilfebezug - keine Mindestentfernung für Kinder mit Behinderungen Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 39,40 pro Monat	- Wohnsitzfinanzamt - Download: www.bmf.gv.at/www.oesterreich.gv.at/formsearch/form/293	30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim Finanzamt
Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika	- Anspruch auf Familienbeihilfe - verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit - Weg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang (gilt nicht für Schüler/innen mit Behinderung) - keine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg - je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und dem Praktikumsort zwischen € 4,40 bis € 39,40 pro Monat	- Finanzämter - Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/Beih85.pdf	30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim Wohnfinanzamt
Lehrlingsfreifahrt	- Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis 24. Lebensjahr noch nicht vollendet - Familienbeihilfebezug - Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen - Arbeitsweg mindestens 2 km/ mindestens 3 Mal/Woche	- Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten. - Jederzeit	
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	- wenn eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. - Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer (nicht für behinderte Lehrlinge) - Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche - Zweitunterkunft zum Zweck der Ausbildung - die Beihilfe beträgt € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes bzw. € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km	- Wohnsitzfinanzamt - Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf	Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund. Kontakt: Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im Bundesministerium für Familien und Jugend freifahrten@bka.gv.at Jederzeit



Essen vom
Papa, Strom
von Mutter
Natur.

Auf die Zukunft schauen.



EVN
Energie. Wasser. Leben.

Vater sein, verpass nicht die Rolle deines Lebens

Im Rahmen des Schwerpunktes: „Vater sein, verpass nicht die Rolle deines Lebens“ hat der Katholische Familienverband vier kostenlose Online-Veranstaltungen konzipiert, die den Vätern in den verschiedensten Lebensphasen ihrer Kinder aufzeigen, wie sie als Papa aktiv und präsent sein können:

➤ **Dienstag, 10. September 2024, 18.00 – 20.00 Uhr**

Kindergarteneingewöhnung mit Papa

Referentin: Mag. Doris Koller-Zazworka, Klinische und Gesundheitspsychologin, St. Nikolausstiftung Wien

➤ **Mittwoch, 25. September 2024, 18.00 – 20.00 Uhr**

Schule ist auch „Männersache“ – Väterbeteiligung und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Schule

Referent/innen: Sieglinde Guserl, langjährige Elternvertreterin und ehem. Präsidentin des OÖ Landeselternverbandes

Thomas Maximiuk, Präsident des Hauptverbandes der Katholischen Elternvereine

➤ **Donnerstag, 3. Oktober 2024, 18.00 – 20.00 Uhr**

Papamonat und Co – Rechtliche und faktische Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Referentin: Rosina Baumgartner, Katholischer Familienverband
Valentin Stelzer – Erfahrungsbericht eines Karenzaters

➤ **Dienstag, 22. Oktober 2024, 18.00 – 20.00 Uhr**

Leben mit Pubertierenden – die Rolle der Väter in dieser Umbruchsphase

Referent: Dr. Philip Streit, Klinischer und Gesundheitspsychologe

Die Veranstaltungen finden online statt und sind kostenlos.

Anmeldung per E-Mail unter: info@familie.at



Begleitend zur Online-Reihe gibt es eine 20-seitige A5-Broschüre, die aufzeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, aktive Vaterschaft zu fördern. Dazu zählen u.a. das gemeinsame Sorgerecht für das Kind, der Papamonat oder Partnerschaftsbonus beim Kinderbetreuungsgeld ebenso wie Elternteilzeit, Pflegefreistellung oder Familienhospizkarenz.

Bestellung der kostenlosen Broschüre:

Tel. 01/516 11 – 1400, E-Mail: info@familie.at

Weitere Online-Veranstaltungen des Katholischen Familienverbandes wie etwa die Auswirkungen digitaler Medien auf Kinder oder der Umgang mit Geld bei Kindern finden Sie auf

www.familie.at/elternbildung

Flughafen Wien Besucherwelt Faszination Flughafen hautnah erleben!

Jetzt Tour buchen:

viennaairport.com/besucherwelt

Scan me



Jetzt
Flughafen Tour
buchen:
ab € 17,-



VIE Vienna
Airport

Abenteuer Museum

Das Museum Niederösterreich in St. Pölten bietet mit dem Haus der Geschichte und dem Haus für Natur ein umfangreiches pädagogisches Programm. Nur 25 Minuten von Wien Hauptbahnhof entfernt und öffentlich gut erreichbar ist es das ideale Ausflugsziel für Schulen und Familien.

Einblicke gewinnen. Geschichte verstehen. Natur erleben. Vermittlung für alle Altersgruppen und jedes Zielpublikum wird im Museum Niederösterreich großgeschrieben. Dementsprechend gibt es vom Familiensonntag über den Schulausflug bis hin zum Kindergeburtstagsfest jeweils ein passendes Angebot und mit über 6.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche eigentlich kein Thema, das es in diesem Haus nicht gibt.



HAUS DER GESCHICHTE: MOBILITÄT IN ZWEI FACETTEN – URLAUB UND FLUCHT

Das Haus der Geschichte im Museum Niederösterreich lädt mit beeindruckenden Objekten wie einem Wachturm des Eisernen Vorhangs oder dem

einzig vollständigen Faksimile des Österreichischen Staatsvertrags zu einer faszinierenden Zeitreise durch 40.000 Jahre Menschheitsgeschichte mit einem Schwerpunkt ab 1848. Was bedeuten bestimmte Symbole? Geht mich Politik etwas an? Wo bleiben die Frauen in der Geschichte? Das sind Themen von Vermittlungsprogrammen und Workshops. Die Sonderausstellung „Zimmer frei! Urlaub auf dem Land“ beleuchtet noch bis 2. Februar 2025 die Geschichte des Sommerurlaubs mit seinen Phasen und Ritualen – nicht nur aus der Perspektive der Gäste, sondern auch aus Sicht der Gastgeberinnen. Die zweite Sonderausstellung „Auf der Flucht – 25 Objekte erzählen“ läuft noch bis 16. März 2025. Sie präsentiert Geschichten von Krieg, Flucht und Vertreibung aus biblischen Zeiten bis in die Gegenwart. Im Fokus jedes Fallbeispiels steht ein Objekt, das eine persönliche Fluchtgeschichte greifbar macht.

HAUS FÜR NATUR: TIERE AUF REISEN

Mit über 40 lebenden Tierarten ist das Haus für Natur im Museum Niederösterreich nicht nur Museum, sondern auch Zoo. Bei einer faszinierenden Wanderung durch die Lebensräume Niederösterreich, der beim Donaubecken beginnt, beim Berggipfel endet und im Museumsgarten seine Fortsetzung finden kann, begegnen die Besucher/innen der Europäischen Sumpfschildkröte, dem exotisch anmutenden Waxdick, dem Hecht im Karpfenteich, einer giftigen Kreuzotter, einer harmlosen Ringelnatter oder den schillernd-grünen Smaragdeidechsen. Was kriecht und flucht im Wald? Welche Spuren hinterlassen Tiere?



Was ist das Faszinierende an Fischen? Warum sind Vögel Überflieger? Ist der Wolf wirklich gefährlich? Wozu braucht es eigentlich Insekten? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigen sich die pädagogischen Programme im Haus für Natur. Die aktuelle Sonderausstellung „Tierisch mobil! Natur in Bewegung“ widmet sich den vielfältigen Aspekten kleinerer und größerer Tierwanderungen und stellt dabei die Frage, was der Mensch damit zu tun hat, wie er Lebensräume zerschneidet und wie er aktiv zur Artenvielfalt beitragen kann.

DER SONNTAG IM MUSEUM

Jeder erste Sonntag im Monat ist Familiensonntag. Er bietet neben Familienführungen jeweils wechselnde Kreativ-, Aktiv- und Forschungsstationen. Für Kinder ab sechs Jahren gibt es im Museum und unterwegs abrufbare animierte Tiergeschichten.



AUF TUCHFÜHLUNG MIT DER LITERATUR

Von 4. bis 10. November 2024 veranstaltet das Museum Niederösterreich mit zahlreichen Partner/innen in der Stadt St. Pölten das Internationale Kinder- und Jugendbuchfestival. Hier

gehen Schüler/innen und Familien mit namhaften Autor/innen wie Karin Ammerer oder Christoph Mauz auf Tuchfühlung, um die Begeisterung für Literatur zu wecken. Alle Infos dazu gibt es auf www.kijubu.at

INFO

Museum Niederösterreich
Haus der Geschichte und Haus für Natur
Kulturbezirk 5, 3100 St. Pölten

Öffnungszeiten

2024: Di bis Fr, 9:00 bis 17:00 und Sa, So, Feiertag, 9:00 bis 18:00 Uhr
2025: Di bis So und an Feiertagen, 9:00 bis 17:00 Uhr

Alle Infos: www.museumnoe.at

BEGINN DES SCHULJAHRES (§ 2 Abs. 1 SchZG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland 2. 9. 2024
Übrige Bundesländer..... 9. 9. 2024

FERIEN

Herbstferien (§ 2 Abs. 4 Z 8 SchZG) 28. – 31. 10. 2024

Weihnachtsferien (§ 2 Abs. 4 Z 3 und 4 SchZG) 23. 12. 2024 – 6. 1. 2025

Semesterferien (§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 Z 4 SchZG)

Niederösterreich, Wien 3. – 8. 2. 2025
Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg..... 10. – 15. 2. 2025
Oberösterreich, Steiermark 17. – 22. 2. 2025

Osterferien (§ 2 Abs. 4 Z 6 SchZG)..... 12. 4. – 21. 4. 2025

Pfingstferien (§ 2 Abs. 4 Z 7 SchZG) 7. – 9. 6. 2025

Achtung: Diensttage nach Ostern und Pfingsten sind keine Feiertage mehr,
können aber schulautonom freigegeben werden.

Ende des Unterrichtsjahres (§2 Abs. 2 SchZG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland 30. 6. 2025
Übrige Bundesländer..... 7. 7. 2025

FRISTEN FÜR BEIHILFEN

Einbringungsfrist für Anträge auf Schülerbeihilfen
im vollen Ausmaß (§ 18 Abs. 3 SchülerbeihilfenG)

Schulen gemäß SchUG bis spätestens 31. 12. 2024
Schulen gemäß SchUG-BKV bis spätestens 31. 12. 2024 und 31. 5. 2025

Einbringungsfrist für Anträge
auf Schulfahrtbeihilfe für das Schuljahr 2024/25
(§ 30e Abs. 1 FLAG) bis spätestens 30. 6. 2026

FRISTEN FÜR PRÜFUNGEN

Wiederholungsprüfungen (§ 23 Abs. 1a und 1c SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland zwischen 2. und 3. 9. 2024
Übrige Bundesländer..... 9. und 10. 9. 2024

Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin (§ 22 Abs. 10 LBVO) 29. 11. 2024

Standardisierte Klausurarbeiten der R(D)P (VO BGBl. II Nr. 110/2023, idgF)
17. 9. – 26. 9. 2024, 9. 1. – 17. 1. 2025, 6. – 14. 5. 2025

Mündliche Kompensationsprüfungen der R(D)P
(VO BGBl. II Nr. 110/2023, idgF)
8. 10. 2024, 28. 1. 2025, 27. 5. – 28. 5. 2025

FRISTEN FÜR SCHULPARTNER/INNEN

Sitzung des Klassenforums (§ 63a Abs. 4 SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 25. 10. 2024
Übrige Bundesländer..... bis spätestens 31. 10. 2024

Sitzung des Schulforums (§ 63a Abs. 10 SchUG)

Wien, NÖ, Burgenland..... bis spätestens 31. 10. 2024
übrige Bundesländer.....bis spätestens 8. 11. 2024

Wahl der Vertreter/innen der Lehrer/innen und der Erziehungsberechtigten
zum SGA (§ 64 Abs 1 SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 2. 12. 2024
Übrige Bundesländer.....bis spätestens 9. 12. 2024

Wahl der Schüler/innenvertreter/innen (§ 59a Abs. 4 u. 5 SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenlandbis spätestens 4. 10. 2024
Übrige Bundesländer.....bis spätestens 11. 10. 2024

WEITERE FRISTEN

Festlegung des Stundenplanes (§ 10 Abs. 1 SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland 3. 9. 2024
Übrige Bundesländer..... 10. 9. 2024

Abschlusskonferenz (§ 20 Abs. 6 SchUG)

Wien, Niederösterreich und Burgenland 11. – 13. 6. 2025
Übrige Bundesländer..... 18. – 20. 6. 2025

Information der Erziehungsberechtigten bei einem
drohenden „Nicht genügend“

Unverzüglich, wenn die Leistungen auf Grund der bisher erbrachten Leistungen
zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären.

SCHULBEGINN 2025/2026 (§ 2 Abs. 1 SchZG)

Burgenland, Niederösterreich und Wien 1. 9. 2025
Übrige Bundesländer..... 8. 9. 2025

IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!

Die Schulanfangszeitung des Katholischen Familienverbandes ist ein kostenloses Service für Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen. Damit wir mit der Schulanfangszeitung noch mehr Service bieten bzw. Nutzen stiften können, möchten wir von Ihnen wissen, was besonders hilfreich war, was Ihnen gefehlt hat und wo wir uns verbessern können. Schreiben Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen per Mail: bildung@familie.at, Kennwort: SAZ.

BITTE UNTERSTÜTZEN SIE UNS!

Die Herausgabe der kostenlosen Schulanfangszeitung ist ein Service des Katholischen Familienverbandes; wir sind dabei auf finanzielle Unterstützung angewiesen und freuen uns daher über einen Druckkostenbeitrag.

Kontoverbindung: Volksbank Wien AG
IBAN: AT37 4300 0466 8163 4021 | BIC: VBOEATWW

